

## NEUFASSUNG

Vorlage Nr. II/ 115/2012 - 1  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 5

## **Änderung der Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

### **A Problem**

Die zurzeit gültige Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse vom 01.01.2002 ist nicht mehr zeitgemäß und erfordert eine Überarbeitung.

Z. B. ist unter Nr. 5 der o. g. Dienstanweisung noch das Amt für Bauförderung aufgeführt, das es schon seit dem Jahr 2006 nicht mehr gibt. Die Wohngeldangelegenheiten werden jetzt in der Abteilung „Wohnungsförderung“ des Sozialamtes bearbeitet. Da die Zahlungen direkt über Bremen getätigt werden und es hinsichtlich der Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse in diesem Bereich Sonderregelungen gibt, braucht dieser Punkt nicht mehr mit aufgeführt zu werden. Ebenso existieren für die Erschließungsbeträge (vgl. Nr. 10 der o. g. Dienstanweisung) Sonderregelungen.

Weiterhin sind die Betriebe nach § 26 LHO noch nicht berücksichtigt.

Auch auf die für Steuerforderungen bestehenden Regelungen in der Abgabenordnung und auf das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) wurde bisher nicht eingegangen.

Die in der o. g. Dienstanweisung unter den Nummern 2, 3 und 4 dargestellten Beträge (Delegation der Befugnisse des Magistrats für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse nach § 59 LHO in Verbindung mit § 1 Nr. 4 des Ortsgesetzes zur Ausführung der LHO in Bremerhaven auf die Amtsleiter sowie Leiter der Wirtschaftsabteilung der Ortpolizeibehörde und auf den Stadtkämmerer bzw. Vertreter) entsprechen teilweise nicht den aktuellen Vorgaben der VV-LHO zu § 59 LHO und sind entsprechend anzupassen.

Aufgrund der Menge der in der Steuerabteilung innerhalb der Stadtkämmerei anfallenden Stundungen und Niederschlagungen bietet es sich an, den Leiter der Steuerabteilung an Stelle des Amtsleiters zu ermächtigen, die Veränderungen von Ansprüchen vorzunehmen.

Im Haushaltsjahr 2011 betragen die Gesamteinnahmeausfälle für die Stadt Bremerhaven bei den befristeten und unbefristeten Niederschlagungen sowie bei den Erlassen insgesamt 401.445,06 EUR, davon allein bei den unbefristeten Niederschlagungen 316.308,70 EUR! Es ist davon auszugehen, dass diese Forderungen der Stadt Bremerhaven dauerhaft verloren gegangen sind.

Um eine sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen für eine Stundung, Niederschlagung oder für einen Erlass **und damit eine Verringerung der Einnahmeausfälle zu erreichen**, sind die jeweiligen Voraussetzungen in die überarbeitete Dienstanweisung mit aufzunehmen. Gleichzeitig bietet es sich an, die einzelnen Begriffe zu erläutern und das jeweilige Verfahren darzustellen.

Bisher sind die zuständigen Dezernenten und Betriebsausschussvorsitzenden nicht ermächtigt,

Forderungen befristet oder unbefristet niederzuschlagen.

Als weitere Maßnahme zur Reduzierung der Einnahmeausfälle wird vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis auf der Amtsleiterebene zu reduzieren und dafür die zuständigen Dezenten und Betriebsausschussvorsitzenden zu ermächtigen, Forderungen bis zu bestimmten Beträgen niederzuschlagen. Erst als nächstes würde die Ermächtigungsebene des Stadtkämmerers und dann die des Magistrats folgen.

Die Erfassung der Stundung, Niederschlagung oder des Erlasses im aktuellen Finanzprogramm ist ebenfalls in die überarbeitete Dienstanweisung aufzunehmen.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind der Stadtkämmerei bis zum 15. Februar des Folgejahres die Übersichten über niedergeschlagene und erlassene Ansprüche aus jedem Fachbereich vorzulegen. Diese Übersichten werden von den Fachämtern nicht einheitlich geführt. Dadurch wird die Zusammenstellung der Beträge und Auswertung durch die Stadtkämmerei erschwert. Einheitliche Listen würden das Verfahren vereinfachen.

## **B Lösung**

Dem Magistrat wird empfohlen, die in der Anlage als Entwurf beigefügte, geänderte „Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ zu beschließen.

Die aktualisierte Dienstanweisung unterscheidet sich im Wesentlichen gegenüber der alten Fassung in folgenden Inhalten:

- Der Regelungs- und Geltungsbereich wird umfassend dargestellt. Berücksichtigt werden jetzt auch die für Steuerforderungen bestehenden Regelungen in der Abgabenordnung sowie das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG).
- Die Begriffe Stundung, Niederschlagung und Erlass werden erläutert. Weiterhin werden die jeweiligen Voraussetzungen und das jeweilige Verfahren mit aufgenommen.
- Die in der zurzeit noch gültigen Dienstanweisung in Bezug auf die Delegation des Magistrats dargestellten Beträge werden entsprechend der Vorgaben der VV-LHO zu § 59 LHO in Verbindung mit § 1 Nr. 4 des Ortsgesetzes zur Ausführung der LHO in Bremerhaven angepasst.

Zur **Stundung** von Einzelansprüchen werden **alle Amts- und Betriebsleiter für ihre Geschäftsbereiche sowie der Leiter für Wirtschaftsangelegenheiten innerhalb des Führungsstabes der Ortspolizeibehörde und der Leiter der Steuerabteilung innerhalb der Stadtkämmerei** zukünftig bis zu folgenden Beträgen ermächtigt:

25.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten bzw. 5.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren

(bisher: bis zu 26.000 EUR über einen Zeitraum von 18 Monaten bzw. bis zu 13.000 EUR über einen Zeitraum von 3 Jahren).

Der **Stadtkämmerer bzw. Vertreter** wird ermächtigt, Forderungen bis zu folgenden Beträgen zu stunden:

50.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten bzw. 10.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren

(bisher: bis zu 51.000 EUR über einen Zeitraum von 18 Monaten bzw. bis zu 26.000 EUR über einen Zeitraum von 3 Jahren).

- Bei den Niederschlagungen wird neben der Anpassung der Beträge entsprechend der Vorgaben der VV-LHO zu § 59 LHO **eine weitere Ermächtigungsebene eingefügt** und zwar die **Ebene des zuständigen Dezenten bzw. Betriebsausschussvorsitzenden**

zwischen der Amtsleiterenebene und der Ebene des Stadtkämmerers.

Zur **Niederschlagung** von Einzelansprüchen werden die **Amts- und Betriebsleiter für ihre Geschäftsbereiche sowie der Leiter für Wirtschaftsangelegenheiten innerhalb des Führungsstabes der Ortspolizeibehörde und der Leiter der Steuerabteilung innerhalb der Stadtkämmerei** wie folgt ermächtigt:

bei einer befristeten Niederschlagung: Beträge bis zu 10.000 EUR,  
bei einer unbefristeten Niederschlagung: Beträge bis zu 5.000 EUR  
(bisher bis zu 26.000 EUR ohne Differenzierung zwischen befristeter und unbefristeter Niederschlagung).

Der **zuständige Dezernent oder Betriebsausschussvorsitzende** soll Forderungen bis zu folgenden Beträgen niederschlagen dürfen:  
25.000 EUR bei einer befristeten Niederschlagung,  
10.000 EUR bei einer unbefristeten Niederschlagung.

Der **Stadtkämmerer bzw. Vertreter** wird ermächtigt, Forderungen bis zu folgenden Beträgen niederzuschlagen:  
50.000 EUR bei einer befristeten Niederschlagung,  
20.000 EUR bei einer unbefristeten Niederschlagung  
(bisher bis zu 51.000 EUR ohne Differenzierung zwischen befristeter und unbefristeter Niederschlagung).

- In der aktualisierten Dienstanweisung wird auf die Erfassung der Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse im Finanzprogramm hingewiesen.
- Für die von den Fachbereichen nach Abschluss des Haushaltsjahres bis zum 15. Februar des Folgejahres der Stadtkämmerei vorzulegenden Listen ist zukünftig eine bestimmte Form einzuhalten. Die Muster der zu verwendenden Listen sind der Dienstanweisung als Anlage beigefügt.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Änderungen und Ergänzungen in der neuen Dienstanweisung auf die als Anlage beigefügte **Synopse** verwiesen.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden kann.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Aus der Änderung der Dienstanweisung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Wie unter A Problem erläutert, soll durch die Aufnahme der Erläuterungen der Begriffe Stundung, Niederschlagung und Erlass, der jeweiligen Voraussetzungen und des jeweiligen Verfahrens in die Dienstanweisung eine sorgfältige Prüfung und somit eine Verringerung der Einnahmeausfälle erreicht werden.

Die Dienstanweisung richtet sich sowohl an die weiblichen als auch an die männlichen Beschäftigten des Magistrats.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Das Rechnungsprüfungsamt, die Stadtkasse und das Rechts- und Versicherungsamt wurden beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist vorgesehen.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die in der Anlage als Entwurf beigefügte, geänderte „Dienstanweisung

der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“.

gez. Teiser

Teiser  
Bürgermeister

- Anlage Nr. 1: Entwurf der Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- Anlage Nr. 2: Muster befristete Niederschlagungsliste
- Anlage Nr. 3: Muster unbefristete Niederschlagungsliste
- Anlage Nr. 4: Muster Erlassliste
- Anlage Nr. 5: Synopse der „Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse“ vom 01.01.2002 und der neuen „Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ (Entwurf)